

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit – Soziales Vorpraktikum

Je nach Hochschulzugangsberechtigung (bspw. Allgemeine Hochschulreife) ist eine weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit das „Soziale Vorpraktikum“. Als solches gilt ein **12-wöchiges Praktikum in Vollzeit (durchschnittlich 38,5 Stunden/Woche), welches im sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Bereich absolviert wird bzw. wurde.**

Das Vorpraktikum kann in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund von familiären Verpflichtungen) in Teilzeit erbracht werden. Die Dauer des Praktikums verlängert sich in diesem Fall entsprechend der Stundenreduktion.

Dauert das Praktikum zum Zeitpunkt der Bewerbung noch an, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium eine **vorläufige aussagekräftige Bestätigung oder ein Praktikumsvertrag mit entsprechender (Mindest-)Dauer und ausreichendem Umfang** beizulegen. Ferner müssen **mindestens 6 Wochen** des Praktikums **vor Beginn des Studiums** (Ende September) abgeleistet sein. Die **restlichen 6 Wochen** müssen **bis zum Beginn des 3. Semesters abgeschlossen und nachgewiesen** werden.

Als Nachweis dient ein Praktikumsvertrag bzw. eine Bescheinigung, in dem bzw. in der folgende Daten Mindestangaben sind: Kurze Tätigkeitsbeschreibung, Zeitraum und Angabe der Vollzeittätigkeit (bzw. der wöchentlichen Arbeitszeit). Die Bescheinigung ist in deutscher Sprache vorzulegen.

Das Praktikum kann bspw. in folgenden Einrichtungen absolviert werden:

- Einrichtungen der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe,
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzentren etc.),
- Einrichtungen der Kindertagespflege (Krippen, Kindergärten, Horte etc.),
- Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung,
- Schulen (Schulsozialarbeit, Ganztagschulen, Förderschulen, Referendariat etc.),
- Beratungsstellen (Familien-, Erziehungs-, Lebens-, Sucht-, Schuldnerberatung etc.),
- Einrichtungen der Arbeitslosen-, Wohnungslosen- oder Bewährungshilfe,
- Jugendamt (ASD, Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe etc.),
- Einrichtungen der Behindertenhilfe, Altenhilfe oder Rehabilitation,
- ambulanten und/oder (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen,
- Einrichtungen/ Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie,
- Einrichtungen der Flüchtlings- und Migrationshilfe.

Das Praktikum entfällt, wenn eine abgeschlossene Ausbildung oder eine Berufstätigkeit (mit entsprechendem Stundenumfang) im sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Bereich nachgewiesen werden kann. Gleiches gilt für einen absolvierten Zivildienst oder einen Freiwilligendienst im Inland (FSJ, FÖJ oder BFD) oder Ausland (bspw. IJFD, ADiA). Ebenso werden ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn diese dem vorgegebenen Stundenumfang und den benannten Arbeitsbereichen entsprechen, anerkannt.

Kindererziehungszeiten, Work and Travel oder Tätigkeiten als Au-pair werden **nicht** als soziales Vorpraktikum anerkannt.